

erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann diese Aufgabe nicht selbst lösen. Sie muß sich im allgemeinen auf die Erörterung und Entscheidung der Grundfragen der genossenschaftlichen Entwicklung konzentrieren, die unmittelbare operative Leitung der Wirtschaftstätigkeit aber speziellen Leitungsorganen der LPG überlassen. Diese ausführenden Organe sind der Vorstand und der Vorsitzende der LPG, die den Willen der Mitgliederversammlung in der täglichen Arbeit zu vollziehen haben. Die kollektive Leitung der LPG durch die Mitgliederversammlung wird so harmonisch ergänzt durch die kollektive Leitung seitens des Vorstandes und die Einzelleitung seitens des Vorsitzenden. Vorstand und Vorsitzender haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben gegenüber den einzelnen Mitgliedern der LPG bestimmte, durch das Statut und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung begrenzte Weisungsbefugnisse, denen die Verpflichtung der Mitglieder entspricht, ihre genossenschaftliche Tätigkeit den Weisungen der gewählten Organe und damit den richtig verstandenen eigenen Interessen gemäß einzurichten.

Als selbständige Teile des einheitlichen sozialistischen Wirtschaftssystems bedürfen die LPG der zentralen staatlichen Anleitung und Führung, die sich in bestimmten, durch die Existenz sozialistischen Gruppeneigentums bedingten Formen vollziehen muß. Dabei muß die innergenossenschaftliche Demokratie mit der staatlichen Anleitung und Führung der LPG richtig verbunden und auf diese Weise die Übereinstimmung der gesellschaftlichen Interessen mit den Interessen der LPG und der einzelnen Mitglieder hergestellt werden. Hieraus resultieren die spezifischen Formen der staatlichen Anleitung der LPG (z. B. die Methode der Empfehlungen), die die Selbständigkeit der LPG und die innergenossenschaftliche Demokratie voll respektieren. Mehr noch: Die staatliche Anleitung und Führung als unabdingbare Voraussetzung für den Sieg der Genossenschaftsbewegung auf dem Lande muß gerade darauf gerichtet sein, den Genossenschaftsbauern bei der Entfaltung der innergenossenschaftlichen Demokratie und bei der Entwicklung aller schöpferischen Kräfte der Mitglieder im Interesse der Genossenschaft zu helfen. Daher bedeutet die allseitige kameradschaftliche Hilfe durch den sozialistischen Staat und die Arbeiterklasse mit ihrer Partei für die LPG eine wirksame Unterstützung bei der Herausbildung einer sozialistischen Betriebs- und Arbeitsorganisation, für den Aufschwung der genossenschaftlichen Bewegung insgesamt. Freilich dürfen die staatlichen Organe nicht reglementierend und kommandierend in das genossenschaftliche Leben eingreifen oder umgekehrt die Entwicklung der LPG unter Berufung auf das Prinzip der innergenossenschaftlichen Demokratie dem Selbstlauf überlassen. Beide Tendenzen sind für die genossenschaftliche Entwicklung gleichermaßen schädlich.

Einmal hemmt die Methode des Administrierens die Herausbildung echter genossenschaftlicher Beziehungen zwischen den Mitgliedern, untergräbt sie das Verantwortungsbewußtsein der Mitglieder für die Entwicklung der LPG und hindert sie, die Entfaltung der schöpferischen Initiative der Genossenschaftsbauern. Walter Ulbricht wies daher schon auf der 2. Parteikonferenz der SED im Sommer 1952 darauf hin, daß bei der Anleitung der LPG durch den Staat „jedes Kommandieren im Dorfe unterlassen“ werden muß, daß es vielmehr notwendig ist, „den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (zu) helfen, ohne in ihre innere demokratische Ordnung einzugreifen“. Auch später haben die Partei der Arbeiterklasse und die Regierung der DDR ständig auf die Notwendigkeit der strengen Wahrung der innergenossenschaftlichen Demokratie durch die staatlichen Organe hingewiesen und die Methode des Kommandierens nachdrücklich verurteilt.³

Auf der anderen Seite führt die Anbetung der Theorie des Selbstlaufs durch Mitarbeiter des Staats-

apparats dazu, daß sich die staatlichen Organe ungenügend um die sozialistische Bewußtseinsbildung der Genossenschaftsbauern und um die Durchsetzung sozialistischer Wirtschaftsprinzipien in den LPG kümmern. Die Folge sind Verletzungen des Statuts der LPG, die Nichteinhaltung der sozialistischen Arbeitsorganisation und -disziplin, Schädigungen des genossenschaftlichen Eigentums der LPG, die letztlich zur Hintansetzung der gesellschaftlichen Interessen hinter die falsch verstandenen persönlichen Interessen der Mitglieder der LPG führen müssen.

Die Darlegungen zeigen, daß sich innergenossenschaftliche Demokratie und staatliche Anleitung und Führung der LPG keineswegs ausschließen, sondern sich wechselseitig bedingen, weil nur in dieser Form die notwendige zentrale Leitung der gesamten sozialistischen Wirtschaft durch die Arbeiter-und-Bauern-Macht mit der Selbständigkeit der LPG und der Entfaltung der Initiative aller Genossenschaftsbauern richtig verbunden wird.⁴

Diese allgemeinen Fragen haben in der bisherigen rechtlichen Regelung der Leitung und Verwaltung der LPG durch die Musterstatuten und die individuellen Statuten der LPG bereits ihren Niederschlag gefunden.⁵ Bei der bevorstehenden Kodifizierung des LPG-Rechts muß von diesen bewährten Grundsätzen wieder ausgegangen werden. Es scheint aber erforderlich zu sein, die inzwischen gesammelten Erfahrungen bei der Leitung und Verwaltung der LPG zu verallgemeinern und eine Regelung zu treffen, die der weiteren Entwicklung der innergenossenschaftlichen Demokratie den Weg ebnet. Es ist bedeutsam, daß die bisherigen Erfahrungen bei der sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft seit dem Erlass der Musterstatuten der LPG im Jahre 1952 zu einem großen Teil ihren Niederschlag bereits im Musterstatut der gärtnerischen Produktionsgenossenschaften (GPG) vom 12. Juni 1958 gefunden haben.⁶ Das gilt auch für den Komplex der Leitung und Verwaltung der Genossenschaft.

Rolle und Bedeutung der Mitgliederversammlung

Zur weiteren Entwicklung der innergenossenschaftlichen Demokratie erscheint es notwendig, im künftigen LPG-Recht die überragende Rolle der Mitgliederversammlung im genossenschaftlichen Leben weiter zu festigen und die Möglichkeiten der Einbeziehung aller Genossenschaftsbauern in die Leitung ihrer Wirtschaft gesetzlich zu fixieren. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung müssen im Gesetz, klar und umfassend aufgeführt werden.

Die gesetzlichen Bestimmungen sollten einen möglichst vollständigen und gegenüber der bisherigen Regelung erweiterten Katalog der Fragen, die zur ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören, enthalten. Ähnlich der Regelung im Musterstatut der GPG sollte zunächst davon ausgegangen werden, daß die Mitgliederversammlung über alle Fragen des genossenschaftlichen Lebens zu entscheiden berechtigt ist. Zu ihrer ausschließlichen Zuständigkeit sollte — über den Rahmen z. B. der Ziff. 40 des LPG-Musterstatuts Typ III hinaus — auch die Beschlußfassung über die Perspektivplanung der LPG, über die Aufnahme von Krediten und die Anschaffung bzw. Veräußerung von Produktionsmitteln⁷, soweit hierüber in dem jährlichen Betriebsplan der LPG noch keine Festlegungen getroffen sind, und endlich auch über den Erwerb von Boden auf Grund eines Nutzungsverhältnisses mit dem Rat des Kreises bzw. über den Erwerb durch zivilrechtliche Rechtsgeschäfte gehören.⁸

Weiter sollten im Zuständigkeitskatalog für die Mitgliederversammlung auch die Fragen enthalten sein, die bisher verstreut an verschiedenen Stellen der Musterstatuten bzw. in anderen gesetzlichen Bestimmungen geregelt sind.⁸ Es entspricht den Forderungen der Partei

³ Protokoll der 2. Parteikonferenz der SED, Berlin 1952, S. 114.

⁴ vgl. z. B. W. Ulbricht, Protokoll der IV. LPG-Konferenz, S. 60, und Reichelt, Protokoll der V. LPG-Konferenz, S. 80 f. Eine besonders klare Darstellung des Problems findet sich in dem gemeinsamen Beschluß des ZK der KPdSU und des Ministerrats der UdSSR vom 6. März 1956 „Über das Statut des landwirtschaftlichen Artels und die weitere Entwicklung der Initiative der Kolchosbauern in der kollektivwirtschaftlichen Produktion und in der Verwaltung des Artels“, deutsch in: Die Presse der Sowjetunion 1956, Nr. 57, S. 1335 f.

^{4a} vgl. hierzu neuerdings auch Arlt/Heuer, Staat und Recht 1958, S. 1118.

⁵ vgl. Jeweils den Abschn. VIU der Musterstatuten für die LPG der Typen I bis III.

⁶ vgl. GBL 1958 I S. 536.

⁷ So schon Ziff. 37 des Musterstatuts der GPG.

⁸ vgl. Lehmann, NJ 1958 S. 162.

s. z. B. wird gegenwärtig im Musterstatut der LPG des Typs in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für die Wahl der